

# Stadt Rheineck

# ABWASSERREGLEMENT

# INHALTSVERZEICHNIS

## **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Geltungsbereich	Art.	1
Beizug Dritter	Art.	2

## **II. REINHALTUNG DER GEWÄSSER**

### **1. Behandlung und Beseitigung des Abwassers**

Planung	Art.	3
Abwasseranlagen	Art.	4
Private Abwasseranlagen	Art.	5
Mitbenützung und Übernahme	Art.	6
Versickerung	Art.	7
Sickerwasser aus Deponien	Art.	8

### **2. Öffentliche Kanalisation**

Erstellung durch die Gemeinde	Art.	9
Erstellung durch die Grundeigentümer	Art.	10
Anschluss	Art.	11

### **3. Anforderungen an Abwasseranlagen**

Erstellung und Betrieb	Art.	12
Unterhalt	Art.	13
Stand der Technik	Art.	14
Zuständigkeit	Art.	15

### **III. BEWILLIGUNG UND KONTROLLE**

Bewilligungspflicht	Art. 16
Gesuche	Art. 17
Abwassertechnische Voraussetzungen	Art. 18
Verfahrensvorschriften	Art. 19
Kontrolle und Abnahme	Art. 20
Leitungskataster	Art. 21
Haftung	Art. 22

### **IV. FINANZIERUNG**

#### **1. Allgemeines**

Mittel	Art. 23
Öffentliche Abwasseranlagen	Art. 24
Private Abwasseranlagen	Art. 25

#### **2. Gebühren**

Grundgebühr	
a) allgemein	Art. 26
b) Herabsetzung	Art. 27
Schmutzwassergebühr	
a) allgemein	Art. 28
b) Betriebe	Art. 29
c) Herabsetzung	Art. 30
Gebührenansätze	Art. 31

#### **3. Beiträge**

Gebäude- und Anlagenbeiträge	Art. 32
Nachzahlung	Art. 33

## Gemeinsame Vorschriften

a) Entstehung der Forderung	Art. 34
b) Rechnungstellung	Art. 35
c) Fälligkeit	Art. 36
d) Sonderfälle	Art. 37
e) gesetzliches Pfandrecht	Art. 38
f) Mehrwertsteuern	Art. 39
g) Verzugszins	Art. 40
h) Verjährung	Art. 41

## **V. VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN**

Gewässerschutzpolizei	Art. 42
Treibgut	Art. 43
Ausnahmebewilligungen	Art. 44

## **VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 45
Übergangsbestimmungen	Art. 46
Vollzugsbeginn	Art. 47
Fakultatives Referendum	Art. 48

Der Gemeinderat der politischen Gemeinde Rheineck

erlässt

gestützt auf Art. 14 des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung<sup>1</sup>

folgendes

## **ABWASSERREGLEMENT**

### **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### **Geltungsbereich**

Art. 1. Das Abwasserreglement gilt für das Gebiet der politischen Gemeinde Rheineck.

Es findet Anwendung auf alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und sämtliche öffentlichen oder privaten Anlagen, die ihrer Behandlung oder Beseitigung dienen.

#### **Beizug Dritter**

Art. 2. Der Gemeinderat kann für die Erfüllung seiner Aufgaben öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten sowie Private beiziehen oder ihnen einzelne Aufgaben übertragen.

Die Befugnisse der Bürgerschaft nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und dessen Bestimmungen über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinwesen bleiben vorbehalten.

### **II. REINHALTUNG DER GEWÄSSER**

#### **1. Behandlung und Beseitigung des Abwassers**

##### **Planung**

Art. 3. Der Gemeinderat erstellt den generellen Entwässerungsplan (abgekürzt: GEP) und führt einen Abwasserkataster.

---

<sup>1</sup>sGS 752.2

Der GEP des Abwasserverbandes Altenrhein ist in die kommunale GEP-Planung mit einzubeziehen.

Die Anlagenbetreiber und Grundeigentümer sind verpflichtet, die für den Abwasserkataster erforderlichen Erhebungen vorzunehmen oder zu dulden.

### **Abwasseranlagen**

Art. 4. Der Gemeinderat sorgt für:

- a) Erstellung und Betrieb der öffentlichen Kanalisation und zentraler Abwasserreinigungsanlagen;
- b) Trennung von verschmutztem und stetig anfallendem, nicht verschmutztem Abwasser;
- c) übrige Abwasserbeseitigung in öffentlichen Anlagen.

Er kann besondere Anlagen bereit stellen für die Behandlung von Abwasser, das nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden darf.

### **Private Abwasseranlagen**

Art. 5. Als private Abwasseranlagen gelten insbesondere:

- a) die Kanalisation für die Entwässerung von Grundstücken bis zum Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen;
- b) Einzelreinigungsanlagen, industrielle und gewerbliche Vorbehandlungsanlagen, Abscheider u.ä.;
- c) durch den Grundeigentümer erstellte Versickerungsanlagen;
- d) durch den Grundeigentümer erstellte Meteorwasserleitungen und Retentionsanlagen;
- e) durch den Grundeigentümer erstellte Pumpanlagen

Die Entwässerung der Liegenschaften richtet sich nach den im GEP festgelegten Grundsätzen und Entwässerungsarten der einzelnen Baugebiete.

### **Mitbenützung und Übernahme**

Art. 6. Der Gemeinderat kann den Inhaber einer Abwasseranlage verpflichten, die Mitbenützung durch Dritte zu gestatten<sup>2</sup>.

Die Übernahme privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde richtet sich nach den Bestimmungen des Enteignungsgesetzes.

Die vom Grundeigentümer verlangte Übernahme privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde erfolgt entschädigungslos. Die Anlagen müssen in einwandfreiem Zustand übergeben werden.

## **Versickerung**

Art. 7. Der Gemeinderat entscheidet über das Versickern lassen und das Einleiten in Gewässer von nicht verschmutztem Abwasser, soweit dafür nicht der Staat zuständig ist.

<sup>2</sup> sGS 752.2

## **Sickerwasser und Deponien**

Art. 8. Der Gemeinderat sorgt für die Behebung von Gewässerverunreinigungen durch Sickerwasser aus nicht vom Staat bewilligten Deponien.

## **2. Öffentliche Kanalisation**

### **Erstellung durch die Gemeinde**

Art. 9. Die Erstellung der öffentlichen Kanalisation durch die Gemeinde richtet sich nach dem Erschliessungsprogramm und dem GEP.

Die öffentliche Kanalisation ist soweit möglich in öffentlichen Grund zu legen. Andernfalls trifft der Gemeinderat die erforderlichen Massnahmen.

### **Erstellung durch die Grundeigentümer**

Art. 10. Das Recht der Grundeigentümer zur Erstellung der Kanalisation, vorläufig auf eigene Rechnung (Vorfinanzierung), richtet sich nach den Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes und des Baugesetzes.

Dabei sind die gleichen Anforderungen nach den „technischen Richtlinien Liegenschaftentwässerung“ des AVA zu erfüllen wie bei den durch die Gemeinde erstellten Kanälen.

Die endgültige Kostenverteilung richtet sich nach den Bestimmungen dieses Reglements über die Finanzierung.

### **Anschluss**

Art. 11. Der Gemeinderat entscheidet über den Anschluss und über die Einleitung von verschmutztem Abwasser aus Wohn- und Unterkunftsstätten und von anderem häuslichem Abwasser (kommunales Abwasser) sowie von Baustellenabwasser in die öffentliche Kanalisation, soweit dafür nicht der Staat zuständig ist.

Der Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Kanalisation erfolgt in der Regel durch eine eigene Anschlussleitung ohne Benützung fremder Grundstücke. Andernfalls sind die Rechte und Pflichten der beteiligten Grundeigentümer vor Baubeginn privatrechtlich zu regeln.

Der Gemeinderat kann bei der Teilung von Grundstücken verlangen, dass jedes neue Grundstück gesondert angeschlossen wird. Er entscheidet über die Frist für die Anpassung der privaten Abwasseranlagen.

### **3. Anforderungen an Abwasseranlagen**

#### **Erstellung und Betrieb**

Art. 12. Bei Erstellung und Betrieb von Abwasseranlagen sind alle Massnahmen zu treffen, um nachteilige Einwirkungen auf die Gewässer zu vermeiden.

#### **Unterhalt**

Art. 13. Öffentliche und private Abwasseranlagen sind stets in gutem, betriebsbereitem Zustand zu erhalten.

Sanierungen privater Abwasseranlagen, die sich nicht mehr in gutem betriebsbereitem Zustand befinden, haben spätestens zum gleichen Zeitpunkt wie die Sanierung der öffentlichen Kanalisation, in welche die Anschlussleitungen münden, zu erfolgen.

Der Kontroll-, Unterhalts-, Sanierungs- und Erneuerungsintervall privater Liegenschaftsentwässerungsanlagen erfolgt koordiniert mit demjenigen für öffentliche Kanalisationsanlagen.

Die Massnahmen zum Unterhalt sind in den „technischen Richtlinien Liegenschaftsentwässerung“ des AVA sowie in der Richtlinie Liegenschaftsentwässerung der Gemeinde Rheineck geregelt.

#### **Stand der Technik**

Art. 14. Der Stand der Technik für Erstellung, Betrieb und Unterhalt von Abwasseranlagen richtet sich nach den Richtlinien und Empfehlungen der Behörden und Fachorganisationen.

Es gelten insbesondere die durch den Abwasserverband Altenrhein erlassenen „technischen Richtlinien Liegenschaftsentwässerung“ des AVA.

#### **Zuständigkeit**

Art. 15. Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Verfügungen.

### **III. BEWILLIGUNG UND KONTROLLE**

#### **Bewilligungspflicht**

Art. 16. Unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Staates bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates die Errichtung und Änderung von:

- a) öffentlichen und privaten Abwasseranlagen, wie insbesondere Meteor- und Schmutzwasserleitungen, Drainagen und Sickerleitungen;
- b) Anlagen für das Versickern lassen, die Retention und das Einleiten von nicht verschmutztem Abwasser;
- c) Bauten und Anlagen in besonders gefährdeten Bereichen, soweit sie eine Gefahr für die Gewässer darstellen;
- d) Brennstofftanks im Gebäudeinneren;
- e) vorübergehend stationierten Tankanlagen.

Dies gilt auch, wenn sich durch eine Betriebs- oder Nutzungsänderung die Menge oder die Beschaffenheit des Abwassers wesentlich ändern.

#### **Gesuche**

Art. 17. Für Gesuche werden die von der zuständigen Stelle zur Verfügung gestellten Formulare verwendet.

Soweit dies für die sachgemässe Beurteilung eines Gesuchs erforderlich ist, können im Einzelfall ergänzende Unterlagen verlangt werden.

#### **Abwassertechnische Voraussetzungen**

Art. 18. Der Gemeinderat prüft bei der Erteilung von Baubewilligungen, ob die abwassertechnischen Voraussetzungen erfüllt sind und ob die privatrechtliche Regelung allfällig notwendiger Dienstbarkeiten sichergestellt ist.

Er hört die zuständige Stelle des Staates vor der Erteilung von Baubewilligungen an für:

- a) Neu- und Umbauten ausserhalb des Bereiches der öffentlichen Kanalisation;
- b) kleinere Gebäude und Anlagen im Bereich der öffentlichen Kanalisation, die noch nicht angeschlossen werden können.

#### **Verfahrensvorschriften**

Art. 19. Baubeginn und das Vorgehen bei Projektänderungen richten sich sinngemäss nach den Vorschriften des Baureglements.

## **Kontrolle und Abnahme**

Art. 20. Der Bauverwaltung sind zur Kontrolle zu melden:

- a) Versetzen des Anschlusses an den öffentlichen Kanal;
- b) Errichtung der Kanalisation vor dem Eindecken oder Einmauern;
- c) Fertigstellung von Versickerungs- und Retentionsanlagen;
- d) Fertigstellung und Inbetriebnahmen von Pumpstationen.

Die Anlagen müssen bis zur Kontrolle sichtbar und zugänglich bleiben oder es ist das Protokoll des Kanalfernsehens vorzulegen. Im Bedarfsfall sind die Anlagen vom Gesuchsteller auf eigene Kosten freizulegen. Die Bauverwaltung ist befugt, Dichtheitsprüfungen auf Kosten des Bewilligungsnehmers durchführen zu lassen.

Die Schlussabnahme erfolgt nach Fertigstellung der Anlagen. Vorher dürfen sie nicht in Betrieb genommen werden.

## **Leitungskataster**

Art. 21. Der Gesuchsteller hat der Bauverwaltung in jedem Falle einen bereinigten Ausführungsplan mit Angaben wie Lage, Höhe und Material von sämtlichen Schmutz-, Regen- und Sickerleitungen sowie Bauwerken zu übergeben.

## **Haftung**

Art. 22. Der Grundeigentümer haftet für Schäden an den öffentlichen Anlagen und für Betriebsaufwendungen, die durch mangelhafte private Abwasser- resp. Entwässerungsanlagen oder unzulässige Abwassereinleitungen entstehen.

## **IV. FINANZIERUNG**

### **1. Allgemeines**

#### **Mittel**

Art. 23. Die Kosten für Erstellung, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen werden gedeckt durch:

- a) Gebühren der Grundeigentümer für die Behandlung und Beseitigung des Abwassers;
- b) Beiträge der Grundeigentümer im Einzugsgebiet;
- c) Abgeltungen von Bund und Kanton;
- d) Beiträge von Nachbargemeinden für angeschlossene Grundstücke.

#### **Öffentliche Abwasseranlagen**

Art. 24. Die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Abwasseranlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, werden über eine Spezialfinanzierung gedeckt. Die Einnahmen sind zweckgebunden.

## **Private Abwasseranlagen**

Art. 25. Die Kosten für Erstellung, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der privaten Abwasseranlagen gehen vollumfänglich zulasten der Eigentümer und Mitbenützer.

## **2. Gebühren**

### **Grundgebühr**

#### **a) allgemein**

Art. 26. Für jedes Grundstück, aus welchem Abwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, ist jährlich eine Grundgebühr nach der verbrauchten Frischwassermenge zu entrichten. In der Grundgebühr sind die Kosten für die Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser enthalten.

#### **b) Herabsetzung**

Art. 27. Die Grundgebühr wird herabgesetzt, wenn das anfallende Dachwasser aller Gebäudedächer und versiegelten Flächen eines Grundstückes:

- a) in eine Versickerung eingeleitet wird;
- b) über eine ausreichend dimensionierte Retentionsanlage in einen Vorfluter eingeleitet wird;
- c) über eine ausreichend dimensionierte Speicheranlage als Brauchwasser verwendet wird.

Als Versickerungen gelten flächenförmige Versickerungen über die belebte Bodenschicht, humusierte Versickerungsmulden mit und ohne nachgeschaltete Versickerungsanlagen, Kieskörper („Kiesfladen“) sowie Versickerungsschächte mit und ohne Versickerungsgalerie, die ein Stauvolumen eines Starkregens ( $z=10$ ) sowie die massgebende Versickerungsleistung gewährleisten und über dem Grundwasserspiegel liegen.

Die Herabsetzung wird auf Gesuch hin und unter Erbringung eines stichhaltigen Nachweises gewährt. Der Reduktionssatz beträgt 50 %.

Die Gebühr wird nicht herabgesetzt, wenn das nicht verschmutzte Abwasser in ein öffentliches Gewässer eingeleitet wird.

Änderungen von Versickerungen unterliegen der Meldepflicht.

## **Schmutzwassergebühr**

### **a) allgemein**

Art. 28. Wird aus einem Grundstück verschmutztes Abwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet, ist eine Gebühr nach der verbrauchten Frischwassermenge zu entrichten.

Die Gebühr ist auch geschuldet, wenn das Frischwasser aus privaten Versorgungsanlagen bezogen sowie für Regenwasser, das in Hausinstallationen genutzt und der öffentlichen Kanalisation zugeleitet wird. Ist der Verbrauch nicht messbar, wird er vom Gemeinderat aufgrund von Vergleichs- und Erfahrungszahlen festgesetzt.

### **b) Betriebe**

Art. 29. Bei Industrie- und Gewerbebetrieben mit erheblichem oder anderem als häuslichem Abwasser wird die Schmutzwassergebühr nach der frachtmässigen Belastung des Abwassers festgesetzt (Schmutzbeiwert).

Der Betrieb kann verpflichtet werden, die Einrichtungen zur Bestimmung der frachtmässigen Belastung auf eigene Kosten zu erstellen.

Die Beurteilung der frachtmässigen Belastung im Hinblick auf die Festsetzung der Gebühren erfolgt gestützt auf das Abwassergebühren-Reglement des AVA.

### **c) Herabsetzung**

Art. 30 Auf begründetes Gesuch hin wird bei Gebührenpflichtigen, die erhebliche Mengen von Frischwasser nach Gebrauch nicht in die Kanalisation einleiten, die Schmutzwassergebühr entsprechend herabgesetzt.

Voraussetzung für eine Herabsetzung ist, dass die tatsächlich abgeleitete Schmutzwassermenge mit einem Wassermesser ermittelt wurde. Dessen Anschaffung, Installation und Betrieb obliegt dem Gebührenpflichtigen.

## **Gebührenansätze**

Art. 31. Der Gemeinderat erlässt den Gebührentarif.

## **3. Beiträge**

### **Beiträge für Bauten und Anlagen**

Art. 32. Für Bauten und Anlagen auf einem Grundstück, das an die öffentliche Kanalisation angeschlossen ist, ist ein einmaliger Beitrag von 3 % des Neuwerts zu bezahlen.

Der Neuwert wird nach dem Gesetz über die Gebäudeversicherung<sup>3</sup> bestimmt. Ist dies nicht möglich, wird der Neuwert aufgrund der Erstellungskosten sachgemäss festgesetzt.

## **Nachzahlung**

Art. 33. Erfährt eine Baute oder Anlage infolge baulicher Veränderungen eine Wertvermehrung, ist ein Beitrag von 3 % der Erhöhung des Neuwertes, unter Berücksichtigung eines Freibetrages von Fr. 25'000.-- zu bezahlen.

Die Erhöhung des Neuwertes entspricht der Differenz zwischen

- a) dem letzten vor Beginn des Umbaus ermittelten Neuwert, multipliziert mit dem für das Jahr des Baubeginns gültigen Aufwertungsfaktor<sup>4</sup>.
- b) dem neu ermittelten rechtskräftigen Neuwert.

Wird ein Baute oder Anlage durch einen Neubau ersetzt, wird der Beitrag sachgemäss nach Abs. 1 festgesetzt.

## **Gemeinsame Bestimmungen**

### **a) Entstehung der Forderung**

Art. 34. Die Zahlungspflicht des Grundeigentümers entsteht für:

- a) Beiträge mit dem Baubeginn;
- b) Grundgebühr mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation
- c) Schmutzwassergebühr mit dem Einleiten von Abwasser in die öffentliche Kanalisation.

### **b) Rechnungsstellung**

Art. 35. Beiträge nach Art. 32 und 33 dieses Reglements werden auf der Basis des mutmasslichen Neuwertes bzw. der mutmasslichen Wertvermehrung nach Entstehen der Forderung provisorisch in Rechnung gestellt. Der definitive Beitrag wird nach rechtskräftiger Ermittlung des Neuwertes berechnet. Die Differenz, welche sich aus dem Einzug und dem definitiven Beitrag ergibt, wird nachbezogen bzw. rückerstattet.

Die Grundgebühr wird einmal jährlich in Rechnung gestellt. Gebührenpflichtig ist derjenige Grundeigentümer, der zu Beginn des Jahres im Grundbuch eingetragen ist.

Die Schmutzwassergebühr wird periodisch, jedoch mindestens einmal jährlich in Rechnung gestellt.

<sup>3</sup> sGS 873.1

<sup>4</sup> gemäss Beschluss der Verwaltungskommission der Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen

### **c) Fälligkeit**

Art. 36. Beiträge und Gebühren werden 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

**d) Sonderfälle**

Art. 37. Der Gemeinderat kann in Ausnahmefällen Beiträge für Bauten und Anlagen den besonderen Verhältnissen anpassen. Auch in diesen Fällen sind die dem Grundeigentümer durch die Abwasseranlagen entstehenden Vorteile und die Aufwendungen für die Anlagen zu berücksichtigen.

Sonderfälle sind insbesondere:

- a) Gewerbe- und Industriebetriebe, die eine ausserordentlich hohe oder tiefe Abwassermenge oder frachtmässige Belastung aufweisen;
- b) Kirchen und Kapellen;
- c) landwirtschaftlich genutzte Oekonomiegebäude.

Für Photovoltaikanlagen wird für die Berechnung des Anschlussbeitrages gemäss Art. 32 sowie im Fall von Nachzahlungen bei baulichen Wertvermehrungen und bei Ersatzbauten gemäss Art. 33 in Abweichung von Art. 33 Abs. 1 pro Veranlagung grundsätzlich ein einmaliger Freibetrag von Fr. 60'000.— auf dem Neuwert bzw. der Neuwerterhöhung gewährt. Der Neuwert von nicht mit dem Gebäude versicherten Photovoltaik-, insbesondere Contracting-Anlagen wird aufgrund der Erstellungskosten sachgemäss festgesetzt.

**e) gesetzliches Pfandrecht**

Art. 38. Für die Gewässerschutzbeiträge besteht ein gesetzliches Pfandrecht, das allen eingetragenen Pfandrechten vorgeht.

**f) Mehrwertsteuern**

Art. 39. In den vorstehenden Ansätzen für Beiträge und Gebühren ist die Mehrwertsteuer nicht enthalten.

**g) Verzugszins**

Art. 40. Gebühren- und Beitragsforderungen sind nach Ablauf der Zahlungsfrist nach dem vom Regierungsrat jährlich festgelegten Verzugszinssatz für die Staats- und Gemeindesteuern zu verzinsen. Die Erhebung einer Einsprache, eines Rekurses oder einer Beschwerde befreit nicht von der Zahlungspflicht. Die Verzugszinspflicht besteht für jede Rechnungstellung.

**h) Verjährung**

Art. 41. Der Anspruch auf Beiträge und Gebühren verjährt 10 Jahre nach Entstehen der Forderung.

## **V. VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN**

### **Gewässerschutzpolizei**

Art. 42. Der Gemeinderat übt die Gewässerschutzpolizei auf dem ganzen Gemeindegebiet aus.

Er trifft die über die Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die Gewässer hinausgehenden Massnahmen zur Feststellung und zur Behebung eines Schadens.

### **Treibgut**

Art. 43. Der Gemeinderat erlässt die Anordnungen für das periodische Einsammeln von Treibgut.

### **Ausnahmebewilligungen**

Art. 44. Der Gemeinderat kann von den Bestimmungen dieses Reglements abweichende Bewilligungen erteilen, wenn die Anwendung der Bestimmungen zu einer offensichtlichen Härte führen würde und die Ziele des Gewässerschutzes nicht beeinträchtigt werden.

## **VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Aufhebung bisherigen Rechts**

Art. 45. Das Kanalisationsreglement vom 1. Mai 1978 mit Nachtrag vom 1. September 1992 wird aufgehoben.

### **Übergangsbestimmungen**

Art. 46. Bei Vollzugsbeginn noch nicht rechtskräftig erledigte Gesuche sind nach den Bestimmungen dieses Reglements zu behandeln.

Beiträge, die vor dem Vollzugsbeginn dieses Reglements fällig wurden, sind nach den Bestimmungen des Kanalisationsreglements vom 1. Mai 1978 mit Nachtrag vom 1. September 1992 abzurechnen.

### **Vollzugsbeginn**

Art. 47. Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn nach der Genehmigung durch das zuständige Departement.

### **Fakultatives Referendum**

Art. 48. Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Rheineck, 10. Juni 2003

GEMEINDERAT RHEINECK

Hans Pfäffli, *Gemeindepräsident*

Christof Gut, *Gemeinderatsschreiber*

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 12. August 2003 bis 10. September 2003.

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am: 30. September 2003

Für das Baudepartement  
Der Leiter des Amtes für Umweltschutz

Dr. K. Rathgeb

#### Anhang

- 1 Gebührentarif
- 2 Technische Verordnung zum Abwasserreglement
- 3 Richtlinie Liegenschaftsentwässerung der Gemeinde Rheineck

Die Ergänzung von Art. 37 Abs. 3 wurde am 11. Januar 2022 beschlossen und vom 01. April 2022 bis 10. Mai dem fakultativen Referendum unterstellt.

Die Ergänzung tritt per 01. Juli 2022 in Kraft.

Rheineck, 11. Januar 2022

STADTRAT RHEINECK

Urs Müller, *Stadtpräsident*

Marco Forrer, *Stadtschreiber*

## Anhang 1

### Gebührentarif zum Abwasserreglement

#### INHALTSVERZEICHNIS

Der Gemeinderat der Gemeinde Rheineck erlässt gestützt auf Art. 31 des Abwasserreglementes vom 27. Mai 2003 folgenden Gebührentarif. Die nachfolgend erwähnten Tarife haben Gültigkeit ab Inkrafttreten des Abwasserreglementes.

## Gebühren

### 1. Grundgebühr

Für jedes Grundstück, aus welchem Abwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, ist jährlich eine Grundgebühr nach der verbrauchten Frischwassermenge zu entrichten. In der Gebühr sind die Kosten für die Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser enthalten.

Pro Anschluss inkl. Zählermiete (Preise exkl. MWST)

	Pro Monat m <sup>3</sup>	Pro Jahr m <sup>3</sup>	Ansatz pro Monat Fr.	Ansatz pro Jahr Fr.
Bezug bis:	10	120	6.--	72.--
Bezug bis:	20	240	7.--	84.--
Bezug bis:	40	480	9.--	108.--
Bezug bis:	80	960	13.--	156.--
Bezug über:	80	960	16.--	192.--

Bei der Installation eines Bauwasser-Zählers wird keine Grundgebühr erhoben.

## 2. Schmutzwasser-Gebühr

Die Schmutzwasser-Gebühr ist nach der verbrauchten Frischwassermenge zu entrichten. Sie wird in der jährlichen Gebührenrechnung separat ausgewiesen.

- |    |  |                             |            |
|----|--|-----------------------------|------------|
| a) | Schmutzwasser-Gebühr   | Fr. 1.70 pro m <sup>3</sup> | exkl. MWST |
| b) | Baustellenanschluss<br>(Bezug von Bauwasser),<br>min. 100 m <sup>3</sup> (Pauschale) | Fr. 170.--/Jahr pauschal    | exkl. MWST |

Vom Gemeinderat genehmigt am 10. Juni 2003

NAMENS DES GEMEINDERATES

Hans Pfäffli, Gemeindepräsident

Christof Gut, Gemeinderatsschreiber

## **Anhang 2**

Diese Technische Verordnung ist Ergänzung und technische Richtlinie zum Abwasserreglement der Gemeinde Rheineck. Es regelt die technischen Details, die im Zusammenhang mit der Liegenschaftsentwässerung zu beachten sind.

Zur Anwendung gelangen folgende Bestimmungen.

- A) Norm SNV 592 000 des SNV und VSA
- B) Ergänzende Bestimmungen des Abwasserverbandes Altenrhein zum Abwasserreglement

### **A) Norm SNV 592 000 des SNV und VSA**

Die Schweizerische Normenvereinigung SNV und der Verband Schweizerischer Abwasserfachleute VSA regeln in ihrer Norm 592 000 die Planung und die Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung. Die darin enthaltenen Bestimmungen kommen zur Anwendung.

### **B) Ergänzende Bestimmungen des AVA Altenrhein**

Der Abwasserverband Altenrhein hat in der Erarbeitung des Abwasserreglements in seinen 13 angeschlossenen Gemeinden mitgewirkt. In Ergänzung des Reglements werden nachfolgend jene Punkte festgehalten, die für den AVA wichtig sind und die in allen 13 Verbandsgemeinden befolgt werden sollen.

#### **Rechte und Pflichten des Abwasserverbandes Altenrhein**

Der Abwasserverband Altenrhein erstellt, betreibt, unterhält und erneuert die zentrale Abwasserreinigungsanlage in Altenrhein, die zugehörigen Verbandskanäle und Sonderbauwerke, die überregionale Schlamm-trocknung und -entsorgung sowie weitere dem Gewässerschutz dienende Aufgaben. Die Bestimmungen für die Organisation des Verbandes, für die Aufgaben der Verbandsorgane, für den Bau, den Betrieb und Unterhalt sowie für die Finanzierung der Verbandsanlagen sind im Verbandsreglement des AVA festgelegt.

## **Verschmutztes und unverschmutztes Abwasser**

Im Bereich der öffentlichen und privaten Kanalisation ist das verschmutzte Abwasser in die Kanalisation einzuleiten.

Nicht verschmutztes Abwasser ist nach den Anordnungen der zuständigen Behörde versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es mit Bewilligung der zuständigen Behörde in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden. Dabei ist nach Möglichkeit Rückhaltemassnahmen zu treffen, damit das Wasser bei grossem Anfall gleichmässig abfliessen kann.

### **Planung/Abwasserkataster**

Der Gemeinderat erstellt den Abwasserkataster und führt diesen nach. Er umfasst die öffentlichen Anlagen in einem Situationsplan und Anlagenverzeichnisse sowie die privaten Anlagen bezüglich deren Lage, Abmessungen, Abwasserzusammensetzung usw.

Die Anlagenbetreiber und Grundeigentümer sind verpflichtet, die für den Abwasserkataster erforderlichen Erhebungen vorzunehmen oder zu dulden.

Die Projektierung, der Bau oder Umbau der Kanäle, Sonderbauwerke und der Bachläufe hat im ganzen Gebiet der Gemeinde auf der Grundlage des gültigen GEP zu erfolgen.

### **Einbezug des Abwasserverbandes Altenrhein in das Bewilligungsverfahren**

Dem Abwasserverband Altenrhein muss die Bauanzeige zugestellt werden, wenn ein Bauwerk im Eigentum des Abwasserverbandes Altenrhein von baulichen Massnahmen tangiert wird. Für einen Anschluss an eine Anlage des Abwasserverbands sind die zuständigen Stellen des Abwasserverbandes beizuziehen.

### **Anschlusspflicht**

Wird durch den Neubau eines Kanals die Anschlussmöglichkeit für bestehende Gebäude geschaffen, so hat der Anschluss mit dem Bau des Kanals zu erfolgen. Die zuständige Behörde verfügt die entsprechenden Anordnungen und Fristen.

## **Richtlinien und Normen**

Für die fachgerechte Planung, Ausführung und Prüfung der Abwasseranlagen, insbesondere der verwendeten Baumaterialien, sind grundsätzlich die Richtlinien und Normen der Fachverbände massgebend, im besonderen des SIA und des VSA.

## **Ableitung des Abwassers**

Die Ableitung des Abwassers hat in der Regel in freiem Gefälle und ohne Zwischenstapelung zu erfolgen. Kann eine Baute oder Anlage ohne erhebliche Nachteile nicht so errichtet werden, dass die Ableitung des Abwassers in freiem Gefälle möglich ist, so ist das Abwasser zu pumpen. Eine Pumpenanlage ist vom Gemeinderat zu bewilligen. Die Anlagen haben hinreichende Alarmierungseinrichtungen oder Stapelvolumen aufzuweisen.

Zur Reduktion des Spitzenabflusses bei Regenfällen oder zur dosierten Ableitung besonderer Abwässer können Zwischenstapelungen vorgeschrieben werden.

Die Anlagen und Einrichtungen sind so zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten, dass ein einwandfreier und störungsarmer Betrieb gewährleistet ist und die gestellten Anforderungen bezüglich Gewässerschutz, Sicherheit und Lebensdauer erfüllt werden.

## **Erstellung der öffentlichen Kanäle**

Die öffentlichen Kanäle werden ausserhalb der Bauzone so gebaut, dass der Anschluss der privaten Grundstückentwässerungen mit zumutbarem Aufwand möglich ist.

Die Anlagen und Einrichtungen sind so zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten, dass ein einwandfreier und störungsarmer Betrieb gewährleistet ist und die gestellten Anforderungen bezüglich Gewässerschutz, Sicherheit und Lebensdauer erfüllt werden.

Der Betrieb der Abwasseranlagen ist durch Erneuerung oder zeitgerechten Ersatz der Anlagen und Einrichtungen gemäss den Richtlinien und Empfehlungen technischer Fachorganisationen langfristig sicherzustellen.

## **Haftung der Gemeinde bei Rückstau**

Rückstau gibt nur dann Anspruch auf Schadenersatz, wenn er wegen groben Mängeln der öffentlichen Abwasseranlagen eintritt. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazität der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar.

## **Bewilligung für Neu- und Umbauten sowie Nutzungsänderungen**

Für den Neu- und Umbau von Bauten und Anlagen sowie Betriebs- und Nutzungsänderungen von angeschlossenen Liegenschaften ist eine Einleitbewilligung erforderlich.

Bei einer Nutzungsänderung der Menge oder der Beschaffenheit des Abwassers eines Industrie- oder Gewerbebetriebes ist in jedem Falle der Abwasserverband Altenrhein zu benachrichtigen. Der Abwasserverband Altenrhein erhält eine Kopie der für ihn relevanten Daten.

Nachträgliche Änderungen oder Abweichungen vom genehmigten Projekt sind ebenfalls bewilligungspflichtig.

## **Schutz der öffentlichen Anlagen**

Zum Schutz der öffentlichen Anlagen und für den fachgerechten Einbau der Kanalschlüsse und Strassenbeläge kann der Gemeinderat diese Arbeiten durch kompetente Unternehmungen auf Rechnung des Bewilligungsnehmers durchführen lassen. Die entsprechenden Aufwendungen werden gleichzeitig mit der Bewilligungserteilung festgelegt.

## **Anschluss von privaten Abwasseranlagen an das öffentliche Netz**

An der Grenze zum öffentlichen Grund ist in der Anschlussleitung ein Kontrollschacht zu setzen.

Bei Neu- und Umbauten ist bis zur Betriebsaufnahme der Liegenschaftsentwässerung der Kontrollschacht als Schlammsammler auszubilden. Das Kurzschliessen der Entwässerung darf erst nach der Schlussabnahme erfolgen.

## **Recht zur Kontrolle**

Die Gemeinde ist berechtigt, sämtliche privaten Abwasseranlagen jederzeit zu kontrollieren. Sie kann den Grundeigentümer auffordern, den Zustand der Anlagen durch einen Fachmann überprüfen zu lassen und einen Bericht abzugeben.

## **Fachgerechte Erstellung und Wartung von privaten Abwasseranlagen**

Der Grundeigentümer ist verpflichtet, die Anlagen der Liegenschaftsentwässerung fachgerecht erstellen zu lassen, zu betreiben und zu unterhalten, Mängel sofort zu beheben sowie die Einhaltung der von den zuständigen Stellen erlassenen Bedingungen und Auflagen zu sorgen.

Die Gemeinde veranlasst den Eigentümer von mangelhaften Abwasseranlagen oder die Einleiter von Abwasser, das nicht den Einleitbedingungen entspricht, Massnahmen zur Verbesserung des Zustands unter Androhung der Ersatzvornahme mit Kostenfolge zu treffen.

Der Gemeinderat kann vom Grundeigentümer bei ausgewiesenem Bedarf ein Protokoll über den Zustand des Hausanschlusses verlangen, z.B. bei Umbauten, die die Abwasserableitung tangieren.

Im übrigen richtet sich der Bau und der Unterhalt der privaten Liegenschaftsentwässerung nach den Empfehlungen für die Liegenschaftsentwässerung gemäss Anhang 3.

## **Anhang 3**

### **a) Unterhalt Liegenschaftsentwässerung**

#### **2. REGELUNGSBEDARF**

- 1. Abgrenzung öffentliche/private Anlagen**
- 2. Unterhalt an bestehenden privaten Misch- und Schmutzabwasserleitungen**
- 3. Zustandserfassung / Sanierungsmassnahmen**
- 4. Abnahmeporgang bei Misch- und Schmutzabwasserleitungen**
- 5. Verfüg von Sanierungen oder Ersatzvornahmen**
- 6. Führen des Katasters Liegenschaftsentwässerung**

#### **1. Abgrenzung öffentliche/private Anlagen**

- a) öffentlich bis private Hauswand
- b) privat bis private Grundstücksgrenze
- c) privat bis und mit Anbohrung des öffentlichen Sammel- od. Hauptkanals
- d) öffentlich bis und mit Anschluss der privaten Anstösser-Anschlüsse am öffentlichen Sammel- oder Hauptkanal

#### **Empfehlung Kommission**

- Variante c), analog Stadt St. Gallen
- Mehrere Benützer einer gemeinsamen privaten Zuleitung: Die angeschlossenen Benützer tragen die Unterhalts-, Bau- und Abbruchkosten anteilmässig (privatrechtlich zu regeln)

#### **Gründe**

- Verursachergerecht
- Rechtsgleichheit
- Klare Handhabung auch bei einem Abbruch einer Liegenschaft: Rückbau/Abbruch der Kanalisation bis Sammel-/Hauptkanal, inkl. Instandstellung öffentlicher Kanal (Anbohrung)
- Ein Teil der Gesamtkommission vertrat die Auffassung, zumindest im Falle einer Sanierung müssten die Anschlüsse der privaten Anstösseranschlüsse an den öffentlichen Kanal durch die öffentliche Hand saniert werden (Variante d bei Sanierungen).

## **2. Unterhalt an bestehenden privaten Misch- und Schmutzabwasserleitungen**

- Die Unterhaltsmassnahmen an privaten Liegenschaftsentwässerungsanlagen obliegen dem Liegenschaftseigentümer.
- Es wird empfohlen, die Eigentümer privater Liegenschaftsentwässerungsanlagen auf ihre sporadischen Kontrollpflichten wie Leitungsspülung und Kontrolle der privaten Schächte hinzuweisen.

## **3. Zustandserfassung / Sanierungsmassnahmen**

Es empfiehlt sich, auch für die private Liegenschaftsentwässerung eine periodische Zustandserfassung festzulegen. Die Ziele und der Zweck einer einwandfreien Gesamtentwässerung und Schmutzabwasserentsorgung entfalten nur dann volle Wirkung, wenn auch die privaten Zuleitungen intakt sind. Es ist deshalb auch für die privaten Entwässerungsanlagen eine Kontroll- und Sanierungspflicht einzuführen.

Die Zustandsaufnahme und allfällige Sanierung der privaten Misch- und Schmutzabwasserleitungen erfolgt vorzugsweise im Gleichschritt mit derjenigen an den öffentlichen Kanalisationsleitungen.

### **Empfehlung der Kommission**

- Zustandsaufnahme bestehender Leitungen mit TV-Kamera (Kosten je nach Leitungsverlauf ~Fr. 100.-- bis Fr. 350.--\*, zuzüglich Auswertung ~Fr. 80.-- bis Fr. 160.--\*)
- Die Aufnahme umfasst sämtliche Misch- und Schmutzabwasserleitungen, ab Hauptsammler bis und mit Bodenplatte Liegenschaft
- Zeitpunkt der Zustandsaufnahme/Ersterfassung:
  - > Bei Neubauten im Zuge der Bauabnahme (idR keine TV-Aufnahme)  
TV-Aufnahme nur, wenn die Abnahme nicht bei nicht eingedecktem Leitungsraben erfolgen kann (Neubauten: Abnahmevergung vgl. Abschnitt 4)
  - > wenn die öffentliche Kanalisation auf ihren Zustand untersucht wird, sind gleichzeitig die privaten Zuleitungen/Anschlüsse zu untersuchen
  - > wenn die öffentliche Kanalisation saniert wird, sind gleichzeitig die privaten Zuleitungen/Anschlüsse, sofern notwendig, zu sanieren
  - > wenn die Strasse, in der die private Liegenschaftsentwässerung liegt, saniert wird, sind gleichzeitig die privaten Liegenschaftsentwässerungsanlagen zu untersuchen und nötigenfalls zu sanieren
  - > bei jedem abwasserrelevanten Baugesuch, wenn die aktuelle TV-Aufnahme älter als 15 Jahre ist

*\*Grobkostenschätzung, Preisstand 2001*

- Finanzierung Untersuchung:
  - > wird die Untersuchung durch die öffentliche Hand ausgelöst (zB Strassenbau) und erweist sich die Anlage in einwandfreiem Zustand, so trägt die öffentliche Hand die Kosten für die Untersuchung
  - > erfolgt die Untersuchung aufgrund der periodischen Fälligkeit und erweist sich die Anlage in einwandfreiem Zustand, so trägt der Liegenschaftsbesitzer die Kosten für die Untersuchung
  - > ist die Anlage zu sanieren, so trägt der private Liegenschaftseigentümer in jedem Falle die Kosten sowohl für die Untersuchung als auch für die Sanierung
- die TV-Aufnahmen samt den Protokollen sind durch ein ausgewiesenes Büro auszuwerten, welches, falls notwendig, einen Antrag zur Sanierung stellt
- Vorgehen:
  1. Spülen der Liegenschaftsentwässerung
  2. TV-Aufnahme sowie Aufnahmeprotokoll
  3. Auswertung der TV-Aufnahmen und Protokolle
  4. Bei Verdacht auf Mängel ergänzende Aufnahmen und/oder Dichtheitsprüfungen
  5. Vorschlag Sanierungsmassnahmen
  6. Verfügung zur Sanierung
  7. Abnahme der sanierten Liegenschaftsentwässerung durch Bauamt

#### **4. Abnahmevorgang bei Misch- und Schmutzabwasserleitungen**

##### **Empfehlung Kommission**

- Spezialisten mit Vollzug beauftragen (Kontrolle)
  - empfohlener Abnahmevorgang:
    - > Abnahme des nicht eingedeckten Anschlusses an den Sammelkanal
    - > Einmessen des Hausanschlusses
    - > Spülen der Leitungen der Liegenschaftsentwässerung vor Bezug der Liegenschaft. Besteht aufgrund der Spülung der Verdacht auf einen Mangel an den Misch- und Schmutzabwasserleitungen, ist eine TV-Aufnahme mit Protokoll samt Auswertung anzuordnen.
- Sofern eine Abnahme nicht bei nicht eingedecktem Anschluss vorgenommen werden kann,  
ist eine TV-Aufnahme mit Protokoll samt Auswertung anzuordnen.

- > Besteht aufgrund der TV-Aufnahmen der Verdacht von undichten Kanälen sowie in sensiblen Gebieten (Grundwasserschutzzone), ist eine Dichtheitsprüfung durchzuführen
- > Abnahmeprotokoll samt Ausführungsplänen

## **Begründung**

- Ein Spezialist ist jederzeit abruf- bzw. verfügbar und verfügt über das notwendige Fachwissen - das ist bei den Bauämtern nicht immer gewährleistet
  - > Der Spezialist ist vorzugsweise zu beauftragen, ein Abnahmeprotokoll zu erstellen (zHd Bauherr und Bauverwaltung)
  - > Die Verantwortung liegt beim Bauherrn
  - > Diese Vorgehensweise entspricht auch dem Vorschlag in den von den Bauämtern ausgearbeiteten Techn. Richtlinien zum AbwasserRegl
- Die Abnahme der neuen Leitungen bei offen gelegtem Leitungsraben ist Voraussetzung für eine baulich/fachliche Kontrolle
- Kann die Abnahme nicht bei nicht eingedektem Leitungsraben erfolgen, so ist eine TV-Aufnahme anzuordnen; diesfalls ist folgendes zu beachten:

Es liegt im Interesse der Bauherrschaft, die Spülung mit anschliessender TV-Aufnahme in der Regel unmittelbar vor Bezug der Liegenschaft vorzunehmen, weil der beauftragte Handwerker auch gegenüber dem Bauherrn für eine korrekte Ausführung haftet. Sollten Mängel festgestellt werden, so kann sich der Bauherr allenfalls noch an das beauftragte Unternehmen wenden, bevor die Schlusszahlung erfolgt ist.

Die Abnahmekontrolle ist idR Teil des Architekturauftrages (bereinigte Ausführungspläne); insofern sollte das Architekturhonorar um die allenfalls durch ein Drittbüro ausgeführte Leistung reduziert werden.

- Das Bewilligungsgesuch für den Bau der Entwässerungsanlagen ist vorzugsweise als Ergänzungsgesuch zum ordentlichen Baugesuch zu stellen bzw. auszugestalten (Muster beilegen)
- Auf das Abnahmeprotokoll samt Ausführungsplänen ist zu bestehen, u.a., damit der Kanalisationskataster nachgeführt werden kann

## **Bemerkungen**

- Auf TV-Aufnahmen sollte bei Abnahme bei offen gelegtem Leitungsraben aus Gründen der Verhältnismässigkeit verzichtet werden.
- Auf eine Dichtheitsprüfung (~Fr. 1'200.--\*) anstelle von TV-Aufnahmen sollte aus Gründen der Verhältnismässigkeit ebenso verzichtet werden (Kostendifferenz TV-Dichtigkeitsprüfung: ~Fr. 500.--\* bis Fr. 800.--\*). Die Abnahme bei nicht eingedektem Leitungsraben oder die TV-Aufnahme allein sollten für eine hohe Wahrscheinlichkeit einer seriösen Schlusskontrolle genügen. Allerdings ist festzuhalten, dass durch Abnahme bei offenem Graben oder ersatzweise durch die TV-Aufnahmen nicht belegt werden kann, ob z.B. die Dichtungen zwischen

den verschiedenen Rohrteilen eingesetzt wurden.

- Weisen die TV-Aufnahmen auf mögliche Mängel hin, so sind diese zu beheben und allenfalls zusätzlich eine Dichtigkeitsprüfung durchzuführen.
- Die Stadt SG vollzieht die Abnahme wie folgt:
  - > Anschlüsse offen lassen zur Abnahme
  - > oder wieder öffnen
  - > Schlussabnahme mit TV-Aufnahmen

*\*Grobkostenschätzung, Preisstand 2001*

## **5. Verfügen von Sanierungen oder Ersatzvornahmen**

Gemäss Mustervorlagen, Varianten, wie gegenüber den privaten Liegenschaftseigentümern aufgetreten werden kann:

- a) Einladender Brief mit Fristsetzung für die Zustimmung zur Sanierung
- b) persönliche Vorsprache mit Fragebogen (mit Rubrik Zustimmung)
- c) Informationsabend (z.B. ganzes Quartier zur Info einladen)
- d) Verfügung

### **Empfehlung der Kommission**

- Variantenwahl je nach Situation und Verhältnissen
- Liegenschaftseigentümer darauf aufmerksam machen, dass eventuell im Einzelfall von der Versicherung ein Beitrag erwartet werden kann (Schadenfall/-ereignis an Leitung)
- Im neuen AbwasserRegl ist eine gesetzliche Grundlage zu schaffen

### **Begründung**

- In einem ersten Schritt ist eine einvernehmliche Lösung, bzw. die Zustimmung des Grundeigentümers anzustreben
- Kann keine Einigung erzielt werden, wird eine Sanierungsverfügung ev. Ersatzvornahme unumgänglich sein

## **6. Führen des Katasters Liegenschaftsentwässerung**

### **Empfehlung der Kommission**

- Die Gemeinden führen einen Kataster über die Liegenschaftsentwässerung bzw. über den Unterhaltsintervall.
- Vorzugsweise ist die Katasterführung bzw. -nachführung einem spezialisierten Ing.-Büro zu übertragen.
- Je nach Grösse einer Gemeinde, z.B. Städte, führen spezielle Abteilungen, welche in der Lage sind, die Katasterführung/-nachführung selber sicherzustellen.

- Im Idealfall sind GIS-Informatiker/Ing. Büro und Kataster-Ing. Büro identisch; zumindest ist eine einwandfreie, koordinierte Zusammenarbeit sicherzustellen.

## **Begründung**

Art. 5 Gewässerschutzgesetz

## **Liegenschaftsentwässerung**

### **Ausgangslage**

Die Gewässerschutzgesetzgebung umfasst öffentliche und private Abwasseranlagen und bezweckt und fordert u.a.

- den Schutz des Trinkwassers vor Verschmutzung
- die Reduktion des Fremdwasseranfalles
- und den Erhalt der Funktionstüchtigkeit der Abwasseranlagen

Die Abwasseranlagen umfassen:

- Öffentliches Kanalisationsnetz
- Abwasserreinigungsanlage
- private Kanalisationsanschlüsse sowie die Liegenschaftsentwässerung

In Gang gesetzte und bisherige Massnahmen:

#### a) Öffentliche Anlagen

- Erarbeitung genereller Entwässerungsplan (GEP)
- Regelmässige Kontrolle und Unterhalt an den Verbands- und Gemeindekanälen
- Ausbau ARA

#### b) Private Kanalisationsanschlussanlagen/Liegenschaftsentwässerung

- die Hochwasserereignisse zeigten u.a. Mängel an privaten Liegenschafts-Abwasseranlagen sowie in Bezug auf die Liegenschaftsentwässerungen
- bisher keine Massnahmen und Aufsicht, im Einzelfall durch private Eigentümer sicher gestellt

Die Verantwortlichkeit für den Vollzug der Gewässerschutzgesetzgebung in Bezug auf die öffentlichen und privaten Kanalisationsanlagen liegt vorab bei der zuständigen Gemeinde.

## **Auftrag der BBK**

Ausarbeitung von Richtlinien und Empfehlungen zuhanden der Verbandsgemeinden AVA.

**Ziel: gemeinsame und einheitliche Praxis.**